



An den Grossen Rat

25.5030.02

WSU/P255030

Basel, 10. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 9. September 2025

## Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend «wenn Väter keinen Unterhalt bezahlen»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Viele junge Menschen beklagen sich immer mehr, dass ihre Väter nichts oder nur teilweise etwas bezahlen. Sie sind für das Studium Z.B. auf die Geldbeträge der Väter angewiesen. Ein Vater muss für sein Kind 948 Franken pro Monat bezahlen.

1. Wieviel muss ein Vater für sein Kind bezahlen? Was hat es mit dem Betrag von 948 Franken auf sich?
2. Wenn ein Vater von Krankengeld lebt und nicht oder nur wenig zahlt, kann dann die KESB die Differenz an die jungen Menschen auszahlen?
3. Oftmals kommt es zu Situationen, dass das Geld nicht reicht. Die KESB zahlt nicht den vollen Betrag aus. Woran liegt das? Und was können betroffene junge Menschen machen, dass sie zum Geld kommen?
4. Wie ist die Problematik ganz allgemein. Väter wollen oder können nicht zahlen. Was für ein Druck-Mittel hat dann der Staat?
5. Was ist das Existenz-Minimum in Basel? Gemeint ist, bis zu welchen Netto-Einnahmen muss ein Vater nicht bezahlen, da einfach zu wenig Einnahmen oder nur ein geringer Lohn vorhanden ist? Eric Weber»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. *Wieviel muss ein Vater für sein Kind bezahlen? Was hat es mit dem Betrag von 948 Franken auf sich?*

Grundsätzlich ist der Vater verpflichtet, den Unterhaltsbeitrag zu bezahlen, der entweder vertraglich vereinbart oder gerichtlich festgesetzt wurde. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Mutter den Kindesunterhalt bevorschussen lassen. Die Bevorschussung ist jedoch auf einen Maximalbetrag begrenzt. Dieser beträgt aktuell 1'008 Franken pro Monat; im Jahr 2019 lag die Obergrenze bei 948 Franken pro Monat.

2. *Wenn ein Vater von Krankengeld lebt und nicht oder nur wenig zahlt, kann dann die KESB die Differenz an die jungen Menschen auszahlen?*

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB bezahlt keine Unterhaltsbeiträge. Die Mutter kann den Unterhalt beim Amt für Sozialbeiträge (ASB) bevorschussen lassen (siehe Antwort zu Frage 1). Die effektive Höhe der Bevorschussung hängt jedoch sowohl von der Zahlungsfähigkeit des Vaters als auch vom Erwerbseinkommen der Mutter ab.

3. *Oftmals kommt es zu Situationen, dass das Geld nicht reicht. Die KESB zahlt nicht den vollen Betrag aus. Woran liegt das? Und was können betroffene junge Menschen machen, dass sie zum Geld kommen?*

Die Alimentenbevorschussung ist auf die Höhe der maximalen Waisenrente gemäss der Schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) begrenzt; aktuell beträgt diese 1'008 Franken pro Monat. Reicht das Haushaltseinkommen trotz maximaler Bevorschussung und fehlender Unterhaltszahlungen des Vaters nicht aus, kann sich die Mutter an die Sozialhilfe wenden.

4. *Wie ist die Problematik ganz allgemein. Väter wollen oder können nicht zahlen. Was für ein Druck-Mittel hat dann der Staat?*

Ein Schuldner oder eine Schuldnerin kann betrieben werden. Dies gilt auch für ausstehende Unterhaltszahlungen. Die Mutter kann mit dem bestehenden Unterhaltstitel eine Betreuung gegen den Vater einleiten und sich dabei vom Amt für Sozialbeiträge (ASB) unterstützen lassen. Sofern der Kanton den Unterhalt bereits bevorschusst, leitet er selbst die Betreuung zur Rückforderung der bevorschussten Gelder gegen den Unterhaltsschuldner ein.

5. *Was ist das Existenz-Minimum in Basel? Gemeint ist, bis zu welchen Netto-Einnahmen muss ein Vater nicht bezahlen, da einfach zu wenig Einnahmen oder nur ein geringer Lohn vorhanden ist?*

Das betreibungsrechtliche Existenzminimum lässt sich nicht absolut festlegen, sondern ist jeweils individuell zu berechnen. Für eine alleinstehende Person umfasst es grundsätzlich einen Grundbetrag von 1'200 Franken pro Monat, den effektiven Mietzins inklusive Nebenkosten-Akontozahlungen sowie die tatsächliche Krankenversicherungsprämie. Hinzu kommen gegebenenfalls weitere anrechenbare Kosten wie Sozialbeiträge oder zwingende Berufsauslagen. Von einer Pfändung ausgenommen sind bestimmte Leistungen wie Renten und Vorsorgegelder.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin